

Beschluss des Landrats vom 11.03.2021

Nr. 807

11. Schulpsychologischer Dienst in der Kritik 2019/825; Protokoll: md

Roman Brunner (SP) beantragt die Diskussion.

://: Der Diskussion wird stattgegeben.

Roman Brunner (SP) dankt für die ausführliche Antwort. Die Beantwortungsfrist hat mit einem Jahr länger gedauert als üblich. Entweder sind die Abläufe in der Verwaltung in diesem Fall ungenügend, oder aber es bestand kein grosses Interesse an einer fristgerechten Beantwortung der Fragen. Vielleicht ging es schlicht und einfach auch vergessen. Wie gesagt, die Rede ist hier nicht von ein paar Wochen sondern von einem Jahr. Nun aber zwei inhaltliche Bemerkungen: Einerseits bestätigt der Regierungsrat, dass vor dem Fachkonvent Absprachen zwischen dem Amt für Volksschulen (AVS) und dem Schulpsychologischen Dienst (SPD) stattfinden, die zum Zweck haben, «die infrage kommenden schulischen Angebote zu definieren». Das heisst, das AVS definiert zuerst die möglichen Massnahmen. Im Fachkonvent wird also nicht zuerst offen darüber diskutiert, was der betroffene Schüler oder die Schülerin nötig hätte, sondern nur darüber, welches der vom AVS ausgewählten Angebote realisiert werden soll. Der SPD hat in diesem Zusammenhang also nur noch die Funktion, das vom AVS Angebotene fachlich zu begründen und die Eltern davon zu überzeugen. Was das AVS nicht anbieten will, kann vom SPD nicht empfohlen werden. Und der SPD akzeptiert das anscheinend. Wenn die Eltern Rekurs gegen eine Verfügung des AVS einreichen, berufen sich der Regierungsrat und das Verwaltungsgericht jeweils darauf, dass der SPD das fachlich abgeklärt hat. Wenn der SPD aber gar nichts vorschlagen kann, was vom AVS nicht vorgeschlagen wurde, dann wird das zum Zirkelschluss. Somit sind auch keine anderen Massnahmen möglich und es kann auch nicht dagegen rekurriert werden. Der zweite inhaltliche Punkt betrifft Folgendes: In der Praxis werden teurere Lösungen vorgeschlagen und vorgezogen, ohne vorher die niederschweligen Massnahmen der speziellen Förderung genützt zu haben. So wird eine separative Sonderschulung oder die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt der speziellen Förderung in einer Privatschule oft vorgezogen, auch weil die Gemeinden und ihre Schulen ein Interesse daran haben, dass eine Schülerin separativ beschult wird, weil eine Sonderschulung vom Kanton bezahlt wird. Hier besteht ein falscher finanzieller Anreiz. Dass dies im Interesse der Betroffenen ist, darf bezweifelt werden, führt eine separative Sonderschulung doch oft zu einer gesellschaftlichen Stigmatisierung. Und es widerspricht ausserdem dem Sonderpädagogik-Konkordat, bei dem ein Vorrang der integrativen vor der separativen Beschulung verlangt wird. Der Redner ist froh darüber, dass diese Thematik an der nächsten Bildungskommissionssitzung noch einmal separat traktandiert ist und den entsprechenden Raum erhält. Es besteht weiterhin Klärungsbedarf.

://: Die Interpellation ist erledigt.
